**42-170/3/2-16.49.6**

**Aktenvermerk:**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 bzw. 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 1, 84130 Dingolfing**

Werk 02.20 - Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Wesentliche Änderung der Hauptanlage durch Errichtung und Betrieb eines Mitarbeiterparkplatzes nordwestlich des Werkes 2.2, Fl.Nr. 1856/6, Gmk. Dingolfing**

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb des neuen Mitarbeiterparkplatzes sind im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des Mitarbeiterparkplatzes beim Werk 2.2 erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.

**Das Gelände ist bereits durch die industrielle Nutzung als Automobilwerk geprägt.**

Es entsteht zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Die Schallauswirkungen wurden prognostiziert (Büro PMI). Der Parkplatz wir ausschließlich zur Tagzeit genutzt. Die Anforderungen an den Lärmschutz und die Luftreinhaltung werden durch die festzulegenden Auflagen gewahrt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der beschriebenen Nutzung des Parkplatzes als Nebeneinrichtung zum Hauptwerk im Übrigen nicht zu erwarten.

Die Fahrgassen sind asphaltiert, somit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (z.B. Staubentwicklung) zu erwarten.

Schützenswerte Tier-und Pflanzenarten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Der Parkplatz wird in einer bisherigen Rasenfläche errichtet. Die Fahrwege werden asphaltiert und die Stellflächen in Schotterbauweise ausgeführt, somit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (z.B. Staubentwicklung) zu erwarten.

Es ergeben sich nur geringe nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“, da bei Ausführung der Anlage ein zusätzlicher versiegelter Flächenbedarf entsteht. Es werden ungefähr 4.225 m² Fläche versiegelt. Die Auswirkungen können als gering bezeichnet werden, da lediglich die Fahrgassen des Parkplatzes versiegelt werden. Die Stellflächen werden in wassergebundener Bauweise (Schotter) ausgeführt. Auf Grundlage des geltenden B-Planes (B11-BMW-Zufahrt) und im Genehmigungsbescheid festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen. Die maßgebliche GRZ (0,8 laut B-Plan) wird nicht überschritten.

Ein negativer Eingriff in den Grundwasserhaushalt erfolgt nicht, da keine direkte Versickerung ausgeführt wird. Der Boden wird lediglich an der Oberfläche neu modelliert. Das Niederschlagswasser wird auch nicht gesammelt, sondern läuft über die Lücken zwischen den Bordsteinen großflächig in die Gräben. Eine Verbindung zum Grundwasser durch Kies wird ebenfalls nicht hergestellt.

Von nachteiligen Auswirkungen auf das Klima bzw. die Luft ist ebenso nicht auszugehen. Eine Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden.

Die Landschaft bzw. das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes werden durch die Anlage des Parkplatzes nicht wesentlich verändert. Durch die vorhandene Industriebebauung ist die Umgebung bereits geprägt.

**Daher ist die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau

SG 42

05.12.2022

Kerstin Kameter-Schenkl